

# RS Vwgh 2004/5/26 2000/14/0207

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

## Rechtssatz

Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7. August 2001,97/14/0068, ausgesprochen hat, ist auch im Geltungsbereich des EStG 1988 zu prüfen, ob eine auswärtige Berufsausbildung dem Grunde nach geboten ist. Dies trifft nach ständiger Rechtsprechung dann nicht zu, wenn am Wohnort des Steuerpflichtigen oder in dessen Einzugsbereich - unter Berücksichtigung der Talente des Kindes - eine gleichartige Ausbildungsmöglichkeit besteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000140207.X06

## Im RIS seit

17.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)